

hervorgehende Schwierigkeit der Handhabung der Präventiv-Censur eine Einschränkung derselben in noch größerem Umfange nahe, als sie von Pius IX. für den Kirchenstaat festgesetzt worden, und in verschiedenen Diöcesen hat sich deshalb die Praxis milder gestaltet. Unbedingt muß festgehalten werden, daß nicht nur die Ausgaben und Erklärungen der heiligen Schrift (gemäß der in pleno vigore bestehenden Constit. Ap. Sedis), sondern auch alle Bücher, welche die kirchliche Glaubenslehre für das Volk darzulegen oder die Andacht zu fördern bestimmt sind (z. B. Katechismen, Gebet- und Erbauungsbücher), der Präventivcensur unterliegen müssen. Dagegen haben die Bischöfe bezüglich kirchlicher Zeitschriften in vielen Fällen von der Forderung der Präventivcensur Abstand genommen, von dem Gedanken ausgehend, daß diese hier schwer durchzuführende Censur theils durch die in der Person des Herausgebers liegende Garantie, theils durch fortwährende Ueberwachung und insbesondere durch die hier vorhandene Möglichkeit, einen Mißgriff durch Widerruf alsbald unschädlich zu machen, hinreichend ersetzt werde. Obgleich die Schwierigkeit der Handhabung zunächst nur für Tages- und Wochenblätter gilt, so glaubte man doch in mehreren Diöcesen auch Monats- und Vierteljahrsschriften ähnlich behandeln zu können. Daß ein gleiches Verfahren auch bei wissenschaftlichen theologischen Werken sich begründen lasse, muß wohl bezweifelt werden. Jedenfalls handhaben weitaus die meisten Bischöfe in dieser Beziehung die Censur als ihre Pflicht und ihr Recht. Von einer in Deutschland allgemein bestehenden rechtskräftigen Gewohnheit, wonach die wissenschaftlichen theologischen Werke keiner Censur bedürften, kann daher keine Rede sein.

Damit aber die Censur-Befugniß der Kirche den Feinden derselben nicht zum Gespötte und den gläubigen Katholiken selbst nicht zum Anstoß werde, ist es unbedingt nothwendig, mit der Censurarbeit allerwärts nur Männer zu betrauen, wie sie die selbst von Gegnern der Kirche (vgl. „Die röm. Indercongregation und ihr Wirken, München 1863, S. 9) wegen ihrer Gebiegenheit und Milde gerühmte Amtsinstruction Benedict's XIV. (die citirte Bulle Sollicita ac provida 6, 13) verlangt und zeichnet, nämlich homines vitae integros, probatae doctrinae, maturo judicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio personarumque acceptione alienos, qui aequitatem libertatæque judicandi cum prudentia et veritatis zelo conjungant. Nicht minder aber ist es gebieterische Pflicht der Censoren selbst, sich in der Ausübung ihres Amtes gewissenhaft an jene weisen Normen zu halten, welche in dieser Constitution namentlich in den §§ 17, 18 und 19 aufgestellt sind.

In den meisten Concordaten der Neuzeit mit katholischen Staaten ist das Censurrecht der Kirche entweder ausdrücklich (Festerr. Concordat, Art. 9) oder implicite (Bayer. Concordat, Art. 13) anerkannt, und nöthigenfalls die Mitwirkung der

Staatsgewalt zur Verhinderung der Verbreitung von dem Glauben und den guten Sitten gefährlichen Büchern zugesichert. Da aber diese Mitwirkung nicht nothwendig durch das Urtheil der Kirchengewalt bebingt, sondern von der selbständigen Prüfung seitens der Staatsgewalt abhängig ist, so wird dieselbe in der Regel nur dann eintreten, wenn die Staatsbehörden zugleich eine Verletzung des betreffenden Strafgesetzbuches als vorliegend erachten. Es wird daher der Kirche in denjenigen Fällen, in welchen die jeder Strafeinschreitung vorausgehende Belehrung und Ermahnung fruchtlos, und hierauf erfolgte Anrufung der Mitwirkung der Staatsgewalt aber erfolglos oder unzureichend geblieben ist, nichts Anderes übrig bleiben, als die ihr eigenthümlichen Strafmittel in Anwendung zu bringen.

(Vgl. Fester, Das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858; auch in der Sammlung vermischter Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Freiburg 1869, unter dem Titel: Censur und Index, S. 125—185 [A. Heuser], im Katholik 1864, I, 427. 560. 670; Die kath. Kirche und die Presse, in den hist.-pol. Blättern XXXVII, 561 ff.; Studien über den Index [aus den Analecta Juris Pontif.] im Archiv für das kath. Kirchenrecht IV, 509 ff., dann die Werke über Kirchenrecht bei Behandlung der Indexcongregation, besonders Phillips VI, 598 ff.; Bangen, Die römische Curie, 124 ff.; ferner die Monographien von Ruele, Saggio dell' istoria dell' indice Romano, Roma 1739; P. Catalani, De Secretario Congregationis Indicis, Romae 1751; La Congrégation de l'Index mieux connue et vengée par l'ancien évêque de Luçon, Paris 1866; von kirchensindlichem Geiste dictirt ist die sehr oberflächlich geschriebene Broschüre [vermuthlich von Bichler] Die römische Indexcongregation und ihr Wirken, München 1863.) [Diendorfer.]

Bücher-Vereine, s. Vereine, katholische.

Bündnisse (Associationen), s. Vereine.

Würzburg, Bisthum, ward im J. 741 vom hl. Bonifatius gestiftet auf dem alten befestigten Würberge bei Fricklar, in dem bevölkertsten Theile von Hessen, wo noch vor wenigen Jahren Wodan und Thor ihre Cultplätze und heiligen Haine gehabt hatten. Zum ersten Bischof daselbst weihte er seinen Schüler Witta, einen Angelsachsen von Geburt. Wie der Würberg früher ein stehendes Grenzlager der fränkischen Hessen gegen die Sachsen gewesen war, so wurde derselbe jetzt eine Schutzwehr der Christen gegen die Heiden, und in den Kriegen, welche Karl d. Gr. gegen die Sachsen zu führen hatte, suchten die christlichen Bewohner dieser Gegend gegen die Ueberfälle der Sachsen dort ihre Zuflucht. Später zogen sich die Bewohner des unfruchtbaren und beschränkten Würberges nach Fricklar hinab; dorthin wurde auch entweder schon unter Witta oder doch unter seinem nächsten und letzten Nachfolger Weringoz das Bisthum verlegt, sobald man nicht mehr des Schutzes durch